

# STATUTEN



## Statuten der Sportschützen Siggenthal

### 1. Name / Zweck

- 1.1 Die im Jahre 1911 gegründete Sportschützen-Gesellschaft Ober-Siggenthal, heute Sportschützen Siggenthal, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die Sportschützen Siggenthal haben ihren Sitz in Untersiggenthal.
- 1.3 Der Verein bezweckt die Ausbildung seiner Mitglieder im Schiessen mit Kleinkaliber- und Luftgewehren, die Förderung des Nachwuchses und die Pflege der Kameradschaft. Er ist dem Schweizerischen Sportschützen-Verband (SSSV) und dem Unterverband Aargau (AKSV) angeschlossen und ist Mitglied der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine (USS).

### 2. Zusammensetzung / Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - a) Aktiv-Mitgliedern
  - b) Gönner-Mitgliedern
  - c) Ehren-Mitgliedern
  - d) Frei-Mitgliedern
- 2.2 **Aktiv-Mitglieder** besitzen eine Lizenz des SSSV. Sie sind obligatorisch bei der USS versichert.
- 2.3 **Gönner-Mitglieder** können an vereinsinternen Wettkämpfen teilnehmen und sind durch eine Spezialversicherung bei der USS versichert.
- 2.4 Mitglieder, die sich um den Verein im besonderen oder um das sportliche Schiessen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden.
- 2.5 **Frei-Mitglieder** werden:  
Aktiv-Mitglieder, die dem Verein während fünfundzwanzig Jahren angehörten und Vorstands-Mitglieder mit mindestens fünfzehn Jahren Tätigkeit im Vorstand.
- 2.6 Mitglieder können werden:
  - a) Schweizer
  - b) Ausländer, die in der Schweiz wohnen oder als Grenzgänger in der Schweiz arbeitenUeber die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand. Nach erfolgter Aufnahme werden dem Neuaufgenommenen die Statuten zugestellt. Damen und Herren sind einander gleichgestellt.
- 2.7 Jedes Mitglied ist **stimmberechtigt** und jedes handlungsfähige Mitglied kann in den Vorstand **gewählt** werden.

- 2.8 In der gleichen Disziplin ist eine **Mehrfachmitgliedschaft** als Aktiv-Mitglied nicht zulässig.
- 2.9 Der **Uebertritt** von Gönner-Mitglied zu Aktiv-Mitglied ist jederzeit möglich, der Uebertritt von Aktiv-Mitglied zu Gönner-Mitglied nur auf Jahresende.
- 2.10 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche **Haftung** der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2.11 Alle Mitglieder haben einen **Jahresbeitrag** zu entrichten, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Ehren-, Frei- und Vorstands-Mitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Ueber die Bezahlung allfälliger Extraabgaben entscheidet die Generalversammlung.
- 2.12 Der SSSV gibt eine **Verbandszeitung** heraus. Das Abonnement ist für Aktiv-Mitglieder obligatorisch.
- 2.13 Die Mitgliedschaft **erlischt**:
- a) durch freiwilligen Austritt oder Hinschied
  - b) durch Streichung durch den Vorstand
  - c) durch Ausschluss durch die Generalversammlung
- 2.14 Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen, ansonsten die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr fort dauert. Der **Austritt** wird genehmigt, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- 2.15 Die **Streichung** der Mitgliedschaft erfolgt, wenn, trotz mehrmaliger Aufforderung, die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.
- 2.16 Gründe des **Ausschlusses** sind:
- a) Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines
  - b) Nichterfüllen der statutarischen Verpflichtungen
- Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 2.17 Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlischt jeder **Rechtsanspruch** an den Verein.

### 3. Organe

- 3.1 Die **Organe** des Vereines sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisoren

- 3.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ. In ihre Kompetenzen fallen:
- a) die Abnahme des Protokolles der letzten Generalversammlung
  - b) die Abnahme des Jahresberichtes
  - c) die Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren
  - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e) die Wahl des Präsidenten
  - f) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - g) die Wahl der Revisoren
  - h) die Wahl des Fähnrichs
  - i) die Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes, der internen Schiesspläne und Reglemente
  - j) die Ernennung von Ehren- und Frei-Mitgliedern
  - k) die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Verbänden
  - l) die Statutenänderung
  - m) die Auflösung des Vereines
  - n) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden, sowie über Anträge durch die Mitglieder
- 3.3 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Laufe des ersten Quartales statt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch öffentliche Publikation im Sportschütze unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.
- 3.4 Anträge sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die Eingabefrist wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben.
- 3.5 Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Tagesordnung stehen.
- 3.6 Jede nach Art. 3.3 einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 3.7 Die Wahlen erfolgen alle zwei Jahre.
- Abstimmungen** und Wahlen finden in der Regel offen statt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Gleichheit zählt seine Stimme doppelt.
- Bei Abstimmungen über die Revision der Statuten oder die Vereinigung mit anderen Gesellschaften, ist die Zweidrittelsmehrheit erforderlich.
- 3.8 **Ausserordentliche Generalversammlungen** sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand es für nötig erachtet. Die Begehren sind zu begründen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind innert Monatsfrist, nach Eingang der gültigen Begehren, abzuhalten.

- 3.9 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand wählt:

- a) den Vizepräsidenten
- b) den Aktuar
- c) den Kassier
- d) den Schützenmeister
- e) den Materialverwalter

Alle übrigen Aemter werden nach Bedarf besetzt.

- 3.10 Der Vorstand hält die Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten ab oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

- 3.11 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 3.7.

- 3.12 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Verteilung der Vorstandsämter
- b) Handhabung der Statuten und Reglemente
- c) Durchführung der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Versicherung des Inventars und der Schützen
- f) Ueberwachung der Aufgabenkreise der Vorstandsmitglieder und übrigen Organe
- g) Ernennung von Stellvertretern für verhinderte Funktionäre
- h) Ankauf von Material für den Schiessbetrieb. Die Kompetenzsumme des Vorstandes wird jährlich von der Generalversammlung beschlossen
- i) Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
- j) Massnahmen zur Förderung des Nachwuchses
- k) Erledigung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organes fallen

- 3.13 Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, sorgt für die Handhabung der Statuten, Reglemente und Vorschriften, überwacht die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen, vertritt den Verein nach Aussen und führt rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Aktuar oder Kassier. Er verfasst den Jahresbericht zu Handen der Generalversammlung und disponiert die Vereinsfahne.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Diese Charge ist mit einer anderen Vorstandsfunktion zu verbinden.

Der Aktuar führt das Protokoll an den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, besorgt die gesamte Administration, führt die Mitgliederkartei mit Nachtrag der Mutationen, besorgt das Lizenzwesen und führt den administrativen Kontakt zu SSSV und AKSV. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Präsidenten.

Der **Kassier** verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereines. Er zieht die Mitglieder-Beiträge ein und erstellt die Jahresrechnung. Er führt eine übersichtliche Buchhaltung und unterbreitet diese rechtzeitig den Revisoren zur Prüfung. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Präsidenten.

Der **Schützenmeister** führt die Schiesskomptabilität und ist verantwortlich für die Durchführung des Schiessbetriebes nach den Vorschriften des SSSV und AKSV. Er kontrolliert die Standblätter und bietet zu den Uebungen und Schiessanlässen auf. Je nach Grösse des Vereines kann das Schützenmeisteramt um weitere Funktionäre erweitert werden.

Die **übrigen Vorstandsmitglieder** arbeiten nach Weisung des Gesamtvorstandes. Einzelne Verantwortungsbereiche können bei Bedarf und im Einverständnis des Vorstandes vorübergehend anderen Aemtern zugeordnet werden.

- 3.14 Die **Rechnungsrevisoren** prüfen das Rechnungswesen und üben Aufsicht über die finanzielle Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten schriftlichen Bericht an die Generalversammlung und stellen Antrag. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchführung zu nehmen. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.
- 3.15 Der **Fähnrich** wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist verantwortlich für die zweckmässige Verwendung, Behandlung und Aufbewahrung der Vereinsfahne.
- 3.16 Der Verein organisiert nach Möglichkeit einen **Jungschützenkurs** nach den Weisungen des SSSV/AKSV.

#### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Verein wird **aufgelöst**, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder es verlangen. Die Auflösung kann jedoch nicht erfolgen, solange 10 Mitglieder den Fortbestand garantieren. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vereinsvermögen der Gemeindebehörde von Untersiggenthal zur Aufbewahrung zu übergeben, bis zur Neubildung eines Vereines mit gleichem Ziel und Zweck.
- 4.2 Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, sind die Statuten des Aargauisch Kantonalen-Sportschützenverbandes (AKSV) und des Schweizerischen Sportschützenverbandes (SSSV) in allen Fällen massgebend.
- 4.3 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. März 1945. Sie sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. März 1990 beschlossen worden und **treten** nach der Genehmigung durch den AKSV und den SSSV **in Kraft**.

Statuten der Sportschützen Siggenthal  
Unterschriften

Sportschützen Siggenthal



E. Bodmer, Präsident



D. Burger, Kassier

Birsfelden/Mettau, 14. Juni 1990

Aargauisch Kantonaler-Sportschützen-Verband

Der Präsident:



R. Eggspühler

Der Sekretär: —



M. Stäubli

Schweizerischer Sportschützen-Verband

Genehmigt  
SPIEZ den - 7. Aug. 1990  
SCHWEIZERISCHER SPORT-SCHÜTZENVERBAND  
Archivar und Mitgliederkontrolle

